

# **BGer 6B\_1260/2020 vom 23. Juni 2021**

Bundesgericht, 2021-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1260\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1260_2020)

FR: TF 6B\_1260/2020 du 23 juin 2021

IT: TF 6B\_1260/2020 del 23 giugno 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Bei den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG geht es in erster Linie um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen (BGE 146 IV 76 E. 3.1 mit Hinweis). Das Strafverfahren darf nicht als Vehikel zur Durchsetzung allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilweg verwendet werden (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Die zu Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ergangene Rechtsprechung verlangt daher, dass sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung der im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemachten bzw. noch geltend zu machenden Zivilforderungen auswirken kann. Dies ist nicht der Fall, wenn das Strafverfahren im Zivilpunkt bereits erledigt ist, weil die Zivilforderungen z.B. rechtskräftig auf den Zivilweg verwiesen wurden (Urteil 6B\_1280/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2, bestätigt in Urteil 6B\_1235/2020 vom 5. Mai 2021 E. 1.1; je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat sich im Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 2 als Straf- und Zivilkläger beteiligt und vor dem Bezirksgericht beantragt, den Beschwerdegegner 2 der fahrlässigen Körperverletzung schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen. Er führte zudem aus, dass gemäss SVG ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Versicherung bestehe, weshalb die Zivilansprüche lediglich im Grundsatz anzuerkennen seien.

Das Bezirksgericht sprach den Beschwerdegegner 2 der fahrlässigen Körperverletzung schuldig und verwies die Zivilforderungen des Beschwerdeführers mangels Substantiierung auf den Zivilweg (siehe oben Sachverhalt, Buchstabe B.).

### **E. 1.3**

Das Urteil des Bezirksgerichts wurde in diesem Punkt (Verweisung der Zivilforderungen auf den Zivilweg) von keiner Partei angefochten. Es erwuchs insoweit in Rechtskraft, was das Obergericht des Kantons Zürich im Urteil vom 11. September 2020 feststellte. Demnach hätte eine Gutheissung der Beschwerde durch das Bundesgericht keine Auswirkungen auf die vom Beschwerdeführer im Strafverfahren lediglich dem Grundsatz nach geltend gemachten und rechtskräftig auf den Zivilweg verwiesenen Zivilansprüche. In der Strafrechtsbeschwerde macht der Beschwerdeführer nicht geltend, das Obergericht habe die Rechtskraft des bezirksgerichtlichen Urteils betreffend die Verweisung der Zivilforderungen auf den Zivilweg zu Unrecht festgestellt. Er argumentiert betreffend seine Beschwerdelegitimation lediglich, die Motorhaftpflichtversicherung habe das angefochtene

Urteil zum Anlass genommen, ein völlig unzureichendes Entschädigungsangebot zu unterbreiten. Dabei sei der Strafscheid Ausgangspunkt für den Haftpflichtfall, weshalb sich der Entscheid unmittelbar auf seine Entschädigung auswirke. Aus diesem Grund habe er ein gewichtiges Interesse an der Verurteilung des Beschwerdegegners 2, zumal die Haftpflichtversicherung keine korrekte Entschädigung habe anbieten wollen (Beschwerde S. 2 f.). Dies genügt nach ständiger Rechtsprechung für die Begründung der Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG jedoch nicht. Ob und inwieweit sich ein rechtskräftiges Strafurteil auf die Zivilforderungen auswirken kann, beurteilt sich nach Art. 53 OR und ist - was der Beschwerdeführer verkennt - für die Rechtsmittellegitimation nach Art. 81 BGG nicht relevant (Urteil 6B\_92/2019 vom 21. März 2019 E. 4 mit Hinweis). Der Beschwerdeführer ist folglich in der Sache nicht zur Strafrechtsbeschwerde legitimiert.

## **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt keine Verletzung seiner Parteirechte im kantonalen Verfahren, die ihm nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen (Urteil 6B\_96/2019 vom 7. Juni 2019 E. 2). Er macht somit keine, grundsätzlich unbesehen der fehlenden Legitimation zulässige, formelle Rechtsverweigerung geltend (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung zuzusprechen, da er im bundesgerichtlichen Verfahren nicht zur Einreichung einer Vernehmlassung eingeladen wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.